



ALLGEMEINVERFÜGUNG FÜR DIE SÖMMERUNG 2026
FÜR DEN KANTON GRAUBÜNDEN
(siehe auch www.alt.gr.ch)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 1 der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401), auf Art. 5 Abs. 1 des Veterinärgesetzes (VetG; BR 914.000) sowie auf die Sömmerungsverordnung (SömV; BR 914.200) wird für die Sömmerung 2026 auf Alpen und gemeinsamen Weiden im Kanton Graubünden verfügt:

1. Allgemeines

- | | | |
|-----|---|---------------------------------------|
| 1.1 | Alle Tiere, welche zum Zweck der Sömmerung auf Weiden und Alpen getrieben werden, müssen gesund und frei von ansteckenden Krankheiten sein. | Gesundheit |
| 1.2 | Tiere, die mit Fahrzeugen ins Sömmerungsgebiet gebracht werden, dürfen nicht mit Schlacht- oder Handelsvieh zusammen befördert werden. Der Transport darf nur in gereinigten Tiertransportfahrzeugen erfolgen. | Transport |
| 1.3 | Das Treiben von Alpvieh oder Schafherden über längere Strecken auf Durchgangsstrassen ist der Polizei mindestens fünf Tage vorher zu melden. | Treiben von Alpvieh |
| 1.4 | Für jeden Sömmerungsbetrieb ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen. Diese ist als Ansprechperson für die Behörden und für die Information der Tierhalterinnen und Tierhalter sowie der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Sömmerungsbetriebe verantwortlich. | Alpverantwortliche Person/ Alpmeister |
| 1.5 | Das während der Sömmerung verantwortliche Alppersonal ist verpflichtet, gesömmerte Tiere gewissenhaft zu beobachten und bei Krankheitsverdacht oder bei Unfällen unverzüglich die entsprechenden Massnahmen einzuleiten. | Alppersonal |

2. Tierverkehrskontrolle

Für die Sömmerung gelten grundsätzlich alle Vorschriften wie für den übrigen Tierverkehr. Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

- | | | |
|-------|---|------------------------------------|
| 2.1 | Aufgaben der alpverantwortlichen Person | Aufgaben alpverantwortliche Person |
| 2.1.1 | Die alpverantwortliche Person muss die vorgeschriebenen Begleitdokumente, Tierlisten und Zeugnisse von den Tierhaltern am Tag der Auffuhr einziehen und ein Tierverzeichnis gemäss Art. 8 TSV erstellen. Das Tierverzeichnis enthält die Zu- und Abgänge, die Kennzeichen sowie die Belegungsdaten. Sämtliche Dokumente sind 3 Jahre aufzubewahren. | |
| 2.1.2 | Die alpverantwortliche Person muss allfällige Mutationen während der Sömmerungsperiode im Tierverzeichnis nachführen. | |

2.1.3 Ende der Sömmerung:

Die alpverantwortliche Person gibt die beim Auftrieb mitgebrachten Begleitdokumente wieder zurück unter folgenden Bedingungen:
Es findet keine Handänderung statt und alle Tiere gehen wieder in den Ursprungsbetrieb zurück.

Die Ziffern 4 und 5 des Begleitdokumentes treffen unverändert zu.

Die alpverantwortliche Person bestätigt die Vorgaben unter a) auf dem wiederverwendeten Begleitdokument mit der TVD-Nummer des Sömmerungsbetriebes, seiner Unterschrift, dem Datum und der Notiz: "Ziffern 4 und 5 treffen unverändert zu."

Eine Kopie des wiederverwendeten Begleitdokumentes muss für 3 Jahre aufbewahrt werden.

Treffen die Vorgaben unter a) nicht zu, muss die alpverantwortliche Person ein neues Begleitdokument ausfüllen, welches ebenfalls 3 Jahre aufbewahrt werden muss.

Die alpverantwortliche Person führt Mutationen auf den Tierlisten nach, unterschreibt sie an der dafür vorgesehenen Stelle und gibt diese mit den Begleitdokumenten zurück.

- | | | |
|-----|--|--|
| 2.2 | Klauentiere dürfen nur mit einem Begleitdokument versehen in einen anderen Betrieb transportiert werden. Werden mehrere Tiere transportiert, empfiehlt es sich, diese auf der Tierliste aufzuführen. Eine Tierliste kann nur zusammen mit einem Begleitdokument verwendet werden. | Begleitdokument /
Tierliste |
| 2.3 | Sämtliche Zu- und Abgänge von Tieren der Rinder-, Schaf- und Ziegengattung zu und ab den Sömmerungsbetrieben, Hirtenbetrieben, Gemeinschaftsweidebetrieben und zur Sömmerung im Ausland sowie Geburten müssen der TVD via www.agate.ch gemeldet werden. Die Informationen der TVD zu den verschiedenen Meldearten und Meldemöglichkeiten sind zu beachten. | Meldung an TVD Rinder-
Schaf- und
Ziegengattung |
| 2.4 | Die Zugänge von Schweinen auf Sömmerungsbetrieben müssen der TVD via www.agate.ch gemeldet werden. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder telefonisch unter 0848 222 400. | Meldung an TVD
Schweine |
| 2.5 | Die Eigentümerinnen und Eigentümer von Equiden (Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel und Ponys) müssen das Verstellen ihrer Tiere auf Sömmerungsbetriebe der TVD via www.agate.ch melden, sofern die Tiere länger als 30 Tage auf dem Sömmerungsbetrieb bleiben. Bei Fragen hilft der Agate-Helpdesk unter info@agatehelpdesk.ch oder telefonisch unter 0848 222 400 weiter. | Meldung an TVD
Equiden |
| 2.6 | Die Halterinnen und Halter von Hunden tragen für die Dauer des Aufenthaltes in der Hundedatenbank Amicus (www.amicus.ch) die Adresse der Alp ein. Dafür vorgesehen ist ein Feld, in welchem temporäre Adressen eingetragen werden können. Bei Fragen hilft der Helpdesk von Amicus telefonisch unter 0848 777 100. | Meldung von
Adressänderungen an
die Hundedatenbank |
| | Ausländische Hunde sind zwingend dem Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit (ALT) zu melden. Dazu ist das Formular unter www.alt.gr.ch "Meldung Hunde auf Sömmerungsbetrieb" zu benutzen. | |
| 2.7 | Das ALT erhebt die Daten der ausserkantonalen Sömmerungstiere aus der TVD-Abfrage jeweils per Stichtag 25. Juli. Gestützt auf diese Daten werden die Seuchenbeiträge den Gemeinden in Rechnung gestellt, die für das Inkasso der Seuchenbeiträge zuständig sind. | Gemeinden /
Alpverantwortliche |

3. Grenzweidegang

- | | | |
|-----|---|----------------------------------|
| 3.1 | Für Grenzalpen gelten zusätzliche Vorschriften, über die das ALT Auskunft erteilt. Das eidgenössische Grenzwachtkorps kann Einsicht in das Tierverzeichnis nehmen. Die für den Grenzübertritt nötigen Dokumente müssen beim ALT angefordert werden. | Grenzalpen |
| 3.2 | Gesuche sind rechtzeitig von der Standortgemeinde der Alp dem ALT zu melden. | Sömmerung
ausländischer Tiere |

4. Tierarzneimittleinsatz (TAMV)

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 4.1 | Aufzeichnungspflicht für Tierarzneimittel: Gemäss der Verordnung über die Tierarzneimittel (Tierarzneimittelverordnung, TAMV; SR 812.212.27) gilt die Aufzeichnungspflicht für folgende Tierarzneimittel, welche bei Nutztieren angewendet werden:
Alle verschreibungspflichtigen Tierarzneimittel (Abgabekategorie A, B), alle Tierarzneimittel mit Absetzfristen, umgewidmete oder eingeführte Tierarzneimittel, nicht zulassungspflichtige, nach Formula magistralis hergestellte Tierarzneimittel. | Tierarzneimittel |
|-----|---|------------------|

Werden auf der Alp Tierarzneimittel verabreicht, so müssen in jedem Fall folgende Aufzeichnungen in einem Behandlungsjournal vorgenommen werden:

- a) das Datum der ersten und letzten Anwendung
- b) die Kennzeichnung der behandelten Tiere oder Tiergruppe wie z.B. die Ohrmarke
- c) die Indikation
- d) der Handelsname des Tierarzneimittels
- e) die Menge
- f) die Absetzfristen
- g) die Daten der Freigabe der verschiedenen vom Nutztier gewonnenen Lebensmittel
- h) der Name der abgabeberechtigten Person, die das Tierarzneimittel verschrieben, abgegeben oder verabreicht hat.

Werden Medikamente auf Vorrat bezogen, muss pro Tierart mit maximal einer Tierärztin oder einem Tierarzt eine Tierarzneimittelvereinbarung abgeschlossen werden. Wird eine solche abgeschlossen, muss die Tierärztin oder der Tierarzt den Notfalldienst gewährleisten und während der Sömmerungsperiode mindestens einen dokumentierten Betriebsbesuch durchführen.

Verboten ist seit dem 1. April 2016 die Abgabe auf Vorrat von kritischen Antibiotika (Fluorchinolone, Cephalosporine der 3. und 4. Generation, Makrolide) sowie Antibiotika zur prophylaktischen Behandlung (z.B. Trockensteller). In welchem Fall und ob überhaupt eine Anwendung dieser Antibiotika notwendig ist, hat die Tierärztin oder der Tierarzt aufgrund der medizinischen Situation / Notwendigkeit zu entscheiden. Der Entscheid muss auf dem Betrieb mit Hilfe einer Dokumentation (Plan) schriftlich begründet sein.

Alle Medikamente, die auf Vorrat bezogen oder zurückgegeben werden, müssen korrekt etikettiert und mit folgenden Angaben in einer Inventarliste aufgezeichnet werden:

- a) das Datum
- b) der Handelsname
- c) die Menge in Konfektionseinheiten
- d) die Bezugsquelle, resp. die Person, welche die Arzneimittel zurücknimmt

TAM-Vereinbarung

Inventarliste

4.2	Anwendungen und Abgabe von Antibiotika sind gemäss ISABV-V durch die Tierärztin oder den Tierarzt zu melden. Bei Behandlungen ist die TVD-Nummer des tatsächlichen Tierstandortes des betreffenden Tieres bei der Behandlung anzugeben. Bei Abgabe auf Vorrat ist die TVD-Nummer des Tierstandortes anzugeben, die die TAM bezogen hat.	Antibiotika Meldepflicht
4.3	Tierarzneimittel sind nach den vorgeschriebenen Aufbewahrungs- und Lagerungsvorschriften hygienisch einwandfrei, sicher und geordnet aufzubewahren.	Sorgfaltpflicht
4.4	Die Fernapplikation von Tierarzneimitteln mittels Blasrohr oder anderen Narkosewaffen ist verboten. Davon ausgenommen ist die Verabreichung von Beruhigungsmitteln mit Blasrohren oder sogenannten "Narkosegewehren". Über allfällige Ausnahmen entscheidet die zuständige Tierärztin oder der zuständige Tierarzt in Absprache mit dem ALT.	Fernapplikation
5.	Rindvieh	
5.1	Jeder Abort von Tieren der Rindergattung ist als ansteckend zu betrachten. Die während der Sömmerung für die abortierenden Tiere verantwortliche Person muss jeden Abort von Tieren der Rindergattung einer Tierärztin oder einem Tierarzt melden. Tiere, welche Anzeichen von Verwerfen zeigen oder bereits verworfen haben, sind sofort von der Herde abzusondern. Die Tiere sind so lang von der Herde abgesondert zu halten, bis die tierärztliche Untersuchung abgeschlossen ist. Vorhandenes Abortmaterial (Frucht, Nachgeburt) ist vom Alppersonal für eine Probenentnahme durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt zu suchen, sicherzustellen und aufzubewahren. Das Alppersonal hat alle unter den gegebenen Umständen zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gegen eine Weiterverbreitung zu treffen, insbesondere die Frucht- und die Nachgeburt nach deren Untersuchung vorschriftsgemäss zu entsorgen. Verunreinigte Gerätschaften sind nach jedem Gebrauch gründlich zu reinigen. Das Tier sowie dessen Standplatz sind mehrmals gründlich zu reinigen.	Abort
5.2	In Hirten-, Sömmerungs- und Gemeinschaftsweidebetrieben nach Art. 7 bis 9 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91), in denen Rinder aus verschiedenen Tierhaltungen gehalten werden oder Kontakt zu Rindern anderer Tierhaltungen möglich ist, dürfen Rinder nur verbracht werden, wenn sie keiner Sperre unterliegen. Es wird den für die Sömmerung verantwortlichen Tierhalterinnen oder Tierhaltern empfohlen, den BVD-Status der Tiere auf der TVD zu kontrollieren. Zusätzlich wird empfohlen nur Tiere aus Betrieben mit grüner Ampel anzunehmen. Für Betriebe ohne grüne Ampel, kann der zuständige kantonale Veterinärdienst bescheinigen, dass die Tierhaltung vor der Sömmerung gut und negativ auf BVD überwacht wurde und von Tieren aus dem Betrieb kein erhöhtes BVD-Risiko ausgeht («Sömmerungsbescheinigung BVD»).	Bovine Virus Diarrhoe BVD
5.3	Die Wegleitung Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben und die dazugehörige Checkliste bilden einen integrierten Bestandteil dieser Allgemeinverfügung und klären die Thematik im Detail. Die Wegleitung ist auf der Homepage www.alt.gr.ch (Tiergesundheit, Tierverkehr, Sömmerung) zu finden.	Abkalbungen auf Sömmerungsbetrieben

- | | | |
|------------------|--|---------------------------------|
| 5.4 | <p>Die alpverantwortliche Person hat in Absprache mit der Wildhut durch Weide-Hygienemassnahmen, insbesondere die geeignete Platzierung von Brunnentrögen, Salzlecken und Futtervorlagen, einer wechselseitigen Krankheitsübertragung durch Weidevieh und Wild vorzubeugen.</p> <p>Im Tuberkulose-Überwachungsgebiet (Regionen Herrschaft, Prättigau, Unterengadin) ist das Auslegen von Salzlecken für Weidevieh und Wild nur in überwachter oder kontrollierter Umgebung erlaubt (Amtsverfügung Fütterungsverbot von Schalenwild).</p> | Tuberkulose |
| 5.5 | <p>Laktierende Kühe sind vor der Alpfahrt bezüglich Eutergesundheit zu kontrollieren. Es dürfen nur eutergesunde Tiere (Schalmtest-negativ, Zellzahl nicht höher als 150'000 Zellen/ml oder Erregerfreiheit mittels Milchprobe belegt) zur Sömmerung aufgetrieben werden.</p> <p>Im Sömmerungsbetrieb hat das Alppersonal die erste Kontrolle spätestens sieben Tage nach der Bestossung durchzuführen und zu dokumentieren. Während der Sömmerung ist die Eutergesundheit gemäss Art. 6 der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VhyMP; SR 916.351.021.1) mindestens einmal pro Monat zu überwachen und zu dokumentieren.</p> <p>Im Weiteren gelten die in der VHyMP festgelegten Anforderungen an die Milchproduktion.</p> | Eutergesundheit |
| 5.6 | <p>Impfungen gegen die Blauzungkrankheit werden empfohlen.</p> <p>Rauschbrandimpfungen werden in Gebieten empfohlen, wo früher Rauschbrand aufgetreten ist. Eine Liste der betroffenen Alpen befindet sich auf der Homepage www.alt.gr.ch.</p> <p>In Gebieten, in welchen die Dasselkrankheit kürzlich aufgetreten ist, werden Behandlungen der Sömmerungstiere im Herbst empfohlen.</p> | Empfehlungen |
| 6. Schafe | | |
| 6.1 | <p>Es dürfen keine Tiere auf Alpen und Sömmerungsweiden verbracht werden, die klinische Anzeichen von infektiösen Augenentzündungen aufweisen (stark gerötete Augen, eitrige Verklebungen, Augentrübungen).</p> <p>Krankheitsausbrüche während der Sömmerungszeit müssen dem ALT gemeldet werden. Die Bekämpfungsmassnahmen haben in Absprache mit dem ALT zu erfolgen.</p> | Infektiöse
Augenentzündungen |
| 6.2 | <p>Jeder Abort ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden.</p> | Abort |
| 6.3 | <p>Es dürfen nur Tiere aus Tierhaltungen mit dem Moderhinke-Status «frei» in Sömmerungsbetriebe verstellt werden.</p> <p>In begründeten Fällen kann das ALT Ausnahmen bewilligen.</p> | Bekämpfung der
Moderhinke |
| 6.3.1 | <p>Die alpverantwortliche Person ist dafür verantwortlich, dass eine Auffuhrkontrolle durchgeführt wird. Die Tiere sind hinsichtlich Lahmheiten zu kontrollieren. Hinkende Tiere, besonders solche mit Anzeichen der Moderhinke, sind fahrzeugweise bzw. herdenweise in den Herkunftsbestand zurückzuweisen und dem Kantonstierarzt zu melden (Seuchenverdacht).</p> | |
| 6.3.2 | <p>Die gemeinsame Nutzung von Sammelplätzen und Wegen durch Schafe verschiedener Alpen ist soweit möglich zu vermeiden.</p> | |
| 6.3.3 | <p>Das ALT kann Alpen bestimmen, bei denen eine amtliche Auffuhr- bzw. Entladekontrolle durchgeführt wird.</p> | |
| 6.3.4 | <p>Die Kosten für die amtliche Auffuhr- oder Entladekontrolle und für allfällige Laboruntersuchungen übernimmt der Kanton.</p> | |

- 6.3.5 Die alpverantwortliche Person meldet der Kontrolltierärztin oder dem Kontrolltierarzt und dem Kantonstierarzt unverzüglich den Verdacht einer Moderhinke-Reinfektion oder andere nicht erklärbare, vermehrte Lahmheiten während der Sömmerung, damit bereits vor der Alpentladung sinnvolle Massnahmen zum Schutze aller Bestösser getroffen werden können.
- 6.4 Impfungen gegen die Blauzungenkrankheit werden empfohlen. Empfehlungen
Fachgerechte Behandlungen aller Schafe vor der Sömmerung gegen Schafräude und Parasiten sind empfohlen.
- 7. Ziegen**
- 7.1 Jeder Abort ist einer Tierärztin oder einem Tierarzt zu melden. Aborte
- 8. Tierkörperbeseitigung**
- 8.1 Tierkadaver, welche auf Alpen anfallen, sind nach den Vorschriften der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22), dem Veterinärgesetz und der Veterinärverordnung (VetV; BR 914.100) unschädlich zu beseitigen, d.h. der Verbrennung zuzuführen. Tierkörperbeseitigung
- 8.2 Nur in Ausnahmefällen und mit Einverständnis des Kantonstierarztes dürfen nicht seuchenverdächtige Tierkörper oder Teile von solchen so vergraben werden, dass sie mindestens mit einer 1,2 m hohen Erdschicht überdeckt werden. Die Stelle darf nicht sumpfig sein und nicht in der Nähe von Wasserläufen oder Quelfassungen liegen. Vergraben
- 8.3 Für den Transport von anfallenden Tierkörpern bis zur Sammelstelle oder bis an eine gut befahrbare Strasse ist grundsätzlich die alpverantwortliche Person zuständig. Dies gilt auch für den Abtransport per Helikopter. Transport
- 8.4 Tierkadaver an Durchgangsstrassen und in bewohnten Gebieten sind bis zum Abtransport sichtgeschützt zu lagern (z.B. durch Abdeckung). Die Sammelstellen sind so zu wählen, dass ein unbefugter Zugang durch Personen und Tiere vermieden werden kann. Lagerung
- 9. Tierschutz**
- Die Tierschutzvorschriften gemäss Tierschutzgesetz (TSchG; SR 455), namentlich zum Transport, zur Haltung und Tötung gelten auch während der Sömmerung.
- 9.1 In Gebieten, in welchen mit Grossraubtieren zu rechnen ist, müssen die Kontrollgänge entsprechend angepasst werden. Kranke und verletzte Tiere müssen umgehend behandelt oder getötet werden. Kontrollgang
- 9.2 Verletzte oder kranke Tiere dürfen gemäss Art. 11 SömV nur mit einem Helikopter abtransportiert werden, wenn vorgängig die zuständige Tierärztin oder der zuständige Tierarzt konsultiert wurde. Diese bzw. dieser entscheidet, ob und unter welchen Bedingungen ein Lebendtransport in Frage kommt. Lebendtransport
- 9.3 Alle gesömmerten Tiere müssen am Ende der Sömmerung aus den Alpen abgetrieben werden. Mit entsprechenden Massnahmen ist dafür zu sorgen, dass Tiere während der Sömmerung nicht verwildern und im Herbst wieder eingefangen werden können. Verwildern
Auf Alpen zurückgebliebene Tiere sind dem ALT bis spätestens 31. Oktober zu melden.

10. Schlussbestimmungen

Allfällige besondere weitere Weisungen erlässt der Kantonstierarzt.

Diese Allgemeinverfügung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Graubünden in Kraft und ersetzt die Allgemeinverfügung vom April 2025.

11. Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen diese Verfügung werden nach Art. 47 und 48 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR916.40) mit Bussen oder in schweren Fällen mit Geld- oder Freiheitsstrafen bestraft. Die Fehlbaren können auch für den durch ihr rechtswidriges Verhalten entstandenen Schaden haftbar gemacht werden.

12. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der amtlichen Publikation beim Departement für Volkswirtschaft und Soziales, Ringstrasse 10, 7001 Chur, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und ist im Doppel und unterschrieben einzureichen.

1. April 2026

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit

Der Kantonstierarzt